

Produktionsverlagerung ins Ausland: Verantwortung übernehmen!

Referat von Dr. sc. nat. Hansuli Huber, Geschäftsführer Schweizer Tierschutz STS,
anlässlich der Medienkonferenz der Mercosur-Koalition vom 29. Oktober 2018 in Bern



Die Agrarpolitiken jener Länder und Blöcke, welche Fleisch, Milchprodukte und Eier in die Schweiz liefern – insbesondere die EU, Nordamerika, Ozeanien und die Mercosurstaaten – setzen auf Überproduktion und Exporte, nicht auf Qualität und Tierwohl. Demgegenüber will die Schweizer Agrarpolitik bei der Produktion bewusst Mass halten und fördert Qualität und im Vergleich zum Ausland gesehen strengere Vorgaben bei Umwelt-, Tier- und Konsumentenschutz.

Die Konsequenz dieser Selbstbeschränkung ist eine zunehmende Verlagerung der Lebensmittelezeugung ins Ausland. Die damit einhergehende Verantwortung der Schweiz wird allerdings bislang von Bundesrat, Importeuren und Handel grösstenteils negiert, und Risiken und Nebenwirkungen werden ausgeblendet. Wir vom Schweizer Tierschutz STS halten eine solche Haltung für heuchlerisch und kurzsichtig. Für uns hört Tierschutz nicht an der Grenze auf. Deshalb haben wir uns dem Mercosurbündnis angeschlossen.

Der STS ist überhaupt nicht gegen Freihandelsabkommen eingestellt. Das gilt auch im Fall von Mercosur. Wir erwarten aber, dass die Schweiz beim Tierwohl und der Lebensmittelqualität und -sicherheit verbindliche Vorgaben an Importeure und Handel macht, deren Einhaltung dann auch von unabhängigen und kompetenten Stellen zu kontrollieren ist. Das dazu nötige gesetzliche Instrumentarium liegt seit über zehn Jahren bereit in Art 14, 1 TSchG und Art. 18, 1 und 2 LWG sowie Art. 177, 2a und b LWG (Anhang 1).

Der STS hat im Frühjahr 2018 zu den Produktionsbedingungen und Tierschutzgesetzgebungen der beiden grössten Mercosurstaaten Argentinien und Brasilien einen Report publiziert (*Freihandelsabkommen Schweiz-Mercosur. Eine Bewertung aus Sicht des Tierschutzes*). Beim Tierschutz lautet das Fazit:

Im Gegensatz zur Schweiz verfügen die Tierschutzgesetzgebungen der beiden grössten Mercosurstaaten, Argentinien und Brasilien, nicht über detaillierte, konkrete und umfassende Vorschriften zur Haltung von Tieren der Rinder- und Schweinegattung sowie von Geflügel. Das Gros der in der Schweiz verbotenen Tierquälereien, wie dauernde Anbindehaltung, Kästenstände, Vollspaltenböden, Käfighaltung, das Kastrieren ohne Narkose und Schmerzausschaltung, Transporte über sechs Stunden Fahrtzeit etc., sind legal. Das Wissen um die wenigen vorhandenen Vorschriften ist gering und es finden keine regelmässigen Tierschutzkontrollen statt. Es gibt keine Beschränkung der Tierzahlen pro Betrieb wie in der Schweiz, sodass Massentierhaltung in der Geflügel- und Rindermast eher die Regel als die Ausnahme ist. Artwidrige Futterrationen, z. B. Getreidemast in Feedlots, sind ebenso legal wie der Einsatz von AML und Hormonen zur Leistungssteigerung (z. B. Schweinemast in Brasilien). Die Transporte sind vielfach extrem lang, sodass die Tiere unter belastenden Witterungsbedingungen, schlechten Strassen und ungeeigneten Camions leiden. In den Schlachthöfen sind z. T. Betäubungsmethoden zugelassen, die in der Schweiz verboten sind.

Schweizer Bauern setzen aufgrund der negativen Einstellung von Handel und Konsumenten auf teureres, gentechfreies Tierfutter. Paradoxerweise scheint die Ablehnung von Gentechfutter aber nicht für Importfleisch, -eier und -milchprodukte zu gelten. Denn die konventionelle Tierproduktion von Brasilien und Argentinien aber auch der EU setzt im Unterschied zur Schweiz auf gentechnisch verändertes Kraftfutter.

Der STS hat inzwischen auch das neue Tierschutzgesetz von Paraguay unter die Lupe genommen (Anhang 2). Dieses ist eher grundsätzlich und unspezifisch gehalten. Dass schmerzhafte Eingriffe ohne vorgängige Anästhesie oder Betäubung verboten sind, ist im Vergleich zu

Brasilien und Argentinien vorbildlich. Ob diese Vorgabe indessen in der Praxis gelebt und kontrolliert wird, entzieht sich unserem Wissen. Grundsätzlich fehlen konkrete und kontrollierbare Ausführungsbestimmungen im paraguayischen Tierschutzgesetz, wie sie in der Schweiz in der Tierschutzverordnung und zusätzlichen Amtsverordnungen niedergelegt sind. Die Aussage „Tiere sollen auf dem Transport nicht aus Erschöpfung, Hunger oder Durst sterben“ lässt darauf schliessen, dass in Paraguay Tiere des Öfteren während dem Transport verenden. Darauf deutet auch ein Bericht des WWF „Gute Praktiken in der Viehwirtschaft im Alto Paraguay“ hin (Anhang 3). Die dortige Empfehlung, den Tieren innerhalb der letzten 5 Stunden vor dem Transport Zugang zu Futter und Wasser zu gewähren, wenn der Transport länger als 24 Stunden dauert, legt nahe, dass Transportbedingungen in Paraguay wie auch in anderen südamerikanischen Ländern vielfach immer noch sehr bedenklich sind.

Der Schweizer Tierschutz STS ist allerdings auch überzeugt, dass es in den Mercosurstaaten genügend Produzenten und Anbieter gibt, welche unseren Vorstellungen von Tierschutz entsprechen und die bereit wären, für den zahlungskräftigen Schweizer Markt zu produzieren und sich glaubwürdigen Kontrollen zu unterziehen. Bundesrat und Wirtschaft sind deshalb aufgerufen, bei Handelsverträgen auf solche Anbieter zu setzen. Stellte die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) doch fest, dass gerade Länder, die auf Exporte von Tierprodukten setzen, offen sind für Tierschutzvorgaben ihrer Abnehmer.

Anhang 1

Art 14, 1 TSchG: Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.

Art. 18, 1 und 2 LWG: Unter der Voraussetzung, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, erlässt der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, Vorschriften über die Deklaration; er erhöht die Einfuhrzölle oder verbietet den Import.

Als verboten im Sinne von Absatz 1 gelten Produktionsmethoden, die nicht zulässig sind aus Gründen des Schutzes:

- a. des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Tieren oder Pflanzen; oder
- b. der Umwelt.

Art. 177 2a und b LWG: Das BLW kann im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Bundesämtern und -stellen mit ausländischen Agrarbehörden, öffentlich-rechtlichen Forschungsanstalten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen technischer Natur abschliessen, insbesondere über:

- a. die Anerkennung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Akkreditierungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen im Agrarbereich;
- b. die Anerkennung von Prüfberichten, Konformitätsbewertungen und Zulassungen im Bereich des Pflanzenschutzes und der Produktionsmittel sowie der Produktionsmethoden.

Anhang 2

TSchG Paraguay (2013)	TSchG CH (2005)
Das Gesetz gilt für Wirbeltiere , d. h. domestizierte Tiere, wilde Tiere und exotische Tiere in Gefangenschaft.	Das Gesetz gilt für Wirbeltiere (der Bundesrat bestimmt, auf welche Wirbellosen allenfalls anwendbar).
Nutztierschutz wird durch die Tiergesundheitsbehörde SENACSA geregelt.	Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere unterliegt einer Bewilligung des Bundes.
„Tierschutz“ und „Wohlergehen der Tiere“ müssen garantiert werden, die Begriffe werden nicht definiert.	Dem „Wohlergehen der Tiere,“ muss Rechnung getragen und die „Würde der Tiere“ muss beachtet werden, die Begriffe werden definiert.
<p>Der paraguayische Staat garantiert mit diesem Gesetz Folgendes:</p> <p>Die Vermeidung und Behandlung von Schmerz und Leiden bei Tieren.</p> <p>Die Förderung von Gesundheit und Wohlergehen entsprechend der Tierart und ihren Bedürfnissen.</p> <p>Verbot und Bestrafung von Missbrauch und Quälerei von Tieren.</p> <p>Die Förderung der Ausbildung von Personen, die mit Tiere zu tun haben.</p> <p>Die Information der Bevölkerung in Tierschutzfragen.</p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Grundsätze:</p> <p>Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst.</p> <p>Der Tierhalter muss den Bedürfnissen der Tiere in bestmöglicher Weise Rechnung tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für das Wohlergehen der Tiere sorgen.</p> <p>Verbot von Misshandlung, Vernachlässigung und unnötiger Überanstrengung von Tieren.</p> <p>Die Förderung der Ausbildung von Personen, die mit Tiere zu tun haben.</p> <p>Die Information der Bevölkerung in Tierschutzfragen.</p>
<p>Der Tierhalter muss:</p> <p>das Tier den örtlichen Bedingungen entsprechend halten, unter angemessenen Bedingungen, was die Bewegungsfreiheit, die Beleuchtung, die Belüftung, die Sauberkeit und die Hygiene betrifft.</p> <p>angemessenes Futter und Getränke in genügender Menge zur Verfügung stellen.</p> <p>angemessenen klimatischen Schutz bieten.</p> <p>das Tier medizinisch versorgen und impfen.</p> <p>das Tier sanft und freundlich behandeln.</p>	<p>Der Tierhalter muss:</p> <p>die Tiere angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.</p> <p>je nach Anforderung des Bundesrates Aus- und Weiterbildungen besuchen.</p>

<p>Transport:</p> <p>Tiere dürfen nicht misshandelt oder schlecht behandelt werden, sie sollen unterwegs nicht aus Erschöpfung, Hunger oder Durst sterben.</p> <p>Transportfahrzeuge müssen angemessenen klimatischen Schutz bieten.</p> <p>Transportbehälter müssen genügend Frischluft zulassen, eine der Tierart angemessene Grösse haben und stabil gebaut sein.</p> <p>Muss der Transport unterbrochen werden, müssen die Tiere artgerecht untergebracht und mit Futter und Wasser versorgt werden.</p>	<p>Transport:</p> <p>Transporte müssen schonend und ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden.</p> <p>Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens 6 Stunden.</p>
<p>Schlachtung darf nur nach Betäubung stattfinden.</p>	<p>Schlachtung von Säugetieren und anderen Tieren, welche vom Bundesrat bestimmt werden, darf nur nach Betäubung stattfinden.</p> <p>Der Bundesrat bestimmt die Betäubungsmethoden.</p>
<p>Verbotene Handlungen:</p> <p>Die Schlachtung von Tieren unter körperlichem oder psychischem Leiden.</p> <p>Unnötige und ungerechtfertigte Tierquälereien.</p> <p>Die Vernachlässigung von Haus- und Nutztieren.</p> <p>Die Haltung von Tieren unter nicht tierartsspezifisch angepassten Haltungsbedingungen.</p> <p>Die Schmerzzufügung ohne vorhergehende Anästhesie oder Betäubung.</p> <p>Die Vorenthaltung von dem für die normale Entwicklung der Tiere notwendigen Unterschlupf und Ernährung.</p> <p>Die Tötung ohne vorgängige Betäubung.</p>	<p>Verbotene Handlungen (in TSchV von 2008 geregelt):</p> <p>Viele detailliert aufgelistete Handlungen (Abschnitt 3, TSchV))</p>
<p>Bei der Sanktionierung wird unterschieden zwischen „Misshandlung“ und „Quälen“ und zwischen leichten, schweren und sehr schweren Vergehen.</p>	
<p>Als Strafe gibt es eine Verwarnung, eine Busse oder ein befristetes Tierhalteverbot (max. 10 Jahre).</p>	<p>Als Strafe gibt es eine Busse (bis zu 20'000 Franken), Gefängnisstrafe und/oder ein Tierhalteverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.</p>

<p>Busse bei leichten Vergehen: 5-100 Tagelöhne</p> <p>Busse bei schweren Vergehen: 101-500 Tagelöhne.</p> <p>Busse bei sehr schweren Vergehen: 501-1500 Tagelöhne.</p> <p>Die Busseneinnahmen werden in den Tier- schutz investiert.</p>	
<p>Allgemein beinhaltet das Gesetz viele organi- satorische, verwaltungstechnische Regelun- gen: wer für Vollzug verantwortlich ist, wer wen wo kontrolliert oder anklagt, welche Rechte die Tiergesundheitsbehörde hat, wo- hin die Bussen einbezahlt werden müssen, wer sie verwaltet, etc.</p>	

Anhang 3

Bericht des WWF „Gute Praktiken in der Viehwirtschaft im Alto Paraguay“ (2018)

buenas prácticas ganaderas para el desarrollo sostenible del alto paraguay

2018

© World Wildlife Fund

en alianza con:

The United States Agency for International Development (USAID)

Minerva Foods

The Wildlife Conservation Society (WCS)

Cooperativa Neuland

International Finance Corporation (IFC) Asociación de Municipios del Chaco Central

autores:

Martín Mongelos

José Luis Cartes

Felipe Barboza

Óscar Rodas

Fernando Díaz de Vivar Aldo Cano

en colaboración con:

Calixto Saguier, Guillermo Terol, Celso Muxfeldt, Diego Ramírez, Diego Ruiz, Esteban Vasconcellos, Horacio Lloret, Ignacio Llano, Marcelo Balmelli, Nicolás Burró, Patricio Pedersani, Roberto Giménez.

revisión técnica:

Aida Luz Aquino, Alejandra Gill, Alicia Pedrozo, Andrea Garay, Angel Brusquetti, Guido Cubilla, Lidia Núñez, Lucas Mongelos, María del Carmen Fleytas, Marianne Hilders, Paul Schmidtke, Robert D. Owen, Shirley Zavala, Taciano Custodio.

© World Wildlife Fund

BUENAS PRÁCTICAS GANADERAS PARA EL DESARROLLO SOSTENIBLE DEL ALTO PARAGUAY

Primera edición, Junio 2018

La Organización Mundial de Conservación WWF-Paraguay y la Agencia de los Estados Unidos para el Desarrollo Internacional (USAID) en conjunto con Minerva Foods, Wildlife Conservation Society (WCS), Cooperativa Neuland, International Finance Corporation (IFC), y la Asociación de Municipios del Chaco Central, han constituido una alianza interinstitucional con el objetivo de promover la adopción de prácticas de producción más sostenibles. Esta Alianza representa un esfuerzo conjunto entre el gobierno, las empresas privadas, los productores, las organizaciones de la sociedad civil y la cooperación internacional.

Este reporte ha sido posible gracias al generoso aporte del pueblo estadounidense a través de la Agencia de los Estados Unidos para el Desarrollo Internacional (USAID). Las opiniones expresadas por sus autores no reflejan necesariamente las opiniones de USAID o del Gobierno de los Estados Unidos de América.

diseño de tapa: Brandon

layout y diagramación: Brandon

Todos los derechos reservados. ISBN 978-99967-792-1-3

In diesem brandneuen Bericht des WWF „Gute Praktiken in der Viehwirtschaft für die nachhaltige Entwicklung der Region Alto Paraguay“ im Norden des Landes wird darauf hingewiesen, dass durch die internationalen Handlungsbeziehungen, von denen die paraguayische Wirtschaft immer mehr abhängt, nicht nur auf die Gesundheit der Tiere, sondern vermehrt auch auf das Wohlergehen der Tiere geachtet werden muss. Eine gute Behandlung des Viehs generiert nicht nur ökonomische Vorteile, in dem die Qualität des Fleisches verbessert wird, sondern erleichtert auch den Umgang mit den Tieren.

Es wird empfohlen, sich das natürliche Fluchtverhalten des Viehs zu Hilfe zu nehmen, um die Tiere gezielt treiben zu können. Die Tiere sollen an die Präsenz von Menschen gewöhnt werden und die Menschen sollen sich beim Umgang mit den Tieren ruhig verhalten. Das Personal muss sich mit dem Betrieb identifizieren und Verantwortung für seine Arbeit übernehmen. Man muss einen Plan für das Gesundheitsmanagement der Viehherde haben und Massnahmen wie Impfen, Absetzen der Kälber, Enthornen, Kastrieren etc. mit der nötigen Vorsicht durchführen. Der Produzent soll die Arbeit in den Viehhöfen („corral“ = umzäunter Bereich, in dem die Tiere zusammengetrieben, beobachtet, sortiert und behandelt werden) kontrollieren und dafür sorgen, dass die Tiere nicht misshandelt, gefesselt, zusammengedrückt, von Hunden gehetzt, angeschrien, geschlagen oder mit Elektrotreibern getrieben werden. Die Installationen für das Management der Rinder sollen robust und den Tieren angepasst sein und ein sicheres und effizientes

entes Arbeiten mit den Tieren ermöglichen. Auch die Lichtverhältnisse sollen beachtet werden, wenn ein Tier in zu schattige Bereiche getrieben wird, sieht es evtl. zu wenig, um sich in gewünschter Geschwindigkeit fortzubewegen. Die Viehtreiber sollen sich Zeit lassen, denn Stress im Corral hilft nicht unbedingt Zeit zu sparen.

Folgende „Tierwohl“-Standards werden genannt:

- Freiheit von Hunger und Durst
- Freiheit von physischem oder temperaturbedingtem Unwohlsein
- Freiheit von Krankheiten oder Verletzungen
- Freiheit, artgerechtes Verhalten auszuführen
- Freiheit von Angst

Diese sollten sowohl bei der Haltung und dem Umgang mit den Tieren auf dem Betrieb, beim Treiben und Einsperren der Tiere, bei der Fütterung, bei der Gesundheitsversorgung sowie auf dem Transport beachtet werden. Man solle zudem beachten, dass das Rind ein Herdentier ist, welches in bedrohlichen Situationen angreift oder flüchtet. Dazu wird in einem Schema das Flucht- und Drohverhalten von Rindern dargestellt mit Ratschlägen, wo sich der Tiertreiber hinstellen soll, um die Tiere in die gewünschte Richtung zu bewegen und welche Situationen man vermeiden soll. Die Identifikation der Leitkuh oder des Leitstiers hilft das Treiben einer Herde zu vereinfachen. Treibgänge in den Corrals sollen immer abgerundet, ohne scharfen Richtungswechsel, ohne hervorragende Kanten und aus geschlossenen Wänden gebaut sein.

Tiere sollten immer Zugang zu Wasser und Schatten haben.

Stressige Eingriffe am Tier oder stressige Managementmassnahmen wie Absetzen der Kälber, Enthornen, Kastrieren, Markieren der Tiere sollen zeitlich versetzt und nicht gleichzeitig vorgenommen werden. Kastration und Enthornen sollen bei Rindern unter sechs Monaten durchgeführt werden.

Es soll immer ein Separierungsabteil vorhanden sein, in das man verletzte oder aus anderen Gründen zu separierende Tiere treiben kann.

In einer Tabelle werden Verhaltensmerkmale angegeben, welche auf Überhitzung und Unterkühlung der Tiere hinweisen und Ratschläge erteilt, was man dagegen tun kann (Schatten anbieten, Tiere oder Boden benetzen, Tiere in Ruhe lassen und erst am Abend weiterarbeiten bei Hitze, genug Futter und Einstreu anbieten bei Kälte).

Transporteure sollen mit dem Verhalten der Tiere vertraut sein. Es sollen grundsätzlich keine Elektrotreiber verwendet werden, nur in Ausnahmefällen (und nur unter besonderen Konditionen), wenn alternative Treibmethoden versagen oder wenn die Sicherheit von Mensch oder Tier in Gefahr ist. Tiere sollen nicht geschlagen, nicht mit Hunden gehetzt und mit Toren oder Maschinen gestossen werden, sondern sie sollen mit Fahnen, Plastikpaddel, -wedel oder -säcken getrieben werden.

Wenn der Transport länger als 24 Stunden dauert, soll man den Tieren innerhalb der letzten 5 Stunden vor dem Transport Zugang zu Futter und Wasser gewähren. Wenn ein Tier verletzt ist und das Transportfahrzeug nicht mehr aus eigenen Kräften verlassen kann, soll es an Ort und Stelle betäubt und entblutet werden. Die Fahrzeugböden sollen keine starken Unebenheiten aufweisen. Lange Transportunterbrüche und starke Bremsmanöver sollen vermieden werden.

Im Gegensatz zum paraguayischen Tierschutzgesetz werden in diesem WWF-Bericht relativ detaillierte Anweisungen und Empfehlungen im Umgang mit Rindern abgegeben.

Aufgrund der Empfehlungen der Verfasser des WWF-Berichtes können die gängigen Praktiken auf vielen südamerikanischen Viehbetrieben erahnt werden. Bei den Landarbeitern (Gauchos)

scheint relativ wenig Bewusstsein für das Tierwohl vorhanden zu sein. Verwilderte Tiere, welche monatelang sich selbst überlassen auf den weiten Ländereien weilt, werden mit lauten Hunden in den Corral getrieben, mit dem Lasso an Hörnern und Beinen gefangen, umgeworfen, gefesselt, gebrandmarkt, kastriert (ohne Schmerzausschaltung) etc. Die Arbeiter gehen als Tagelöhner von Betrieb zu Betrieb, verdienen sehr wenig und haben oft kaum bis keine Schul- oder Berufsbildung. Die Betriebsleiter sind oft nicht auf der Farm präsent, sondern wohnen in der nächsten Stadt und überlassen die Verantwortung über die Tiere den Angestellten.

Die Empfehlung, den Tieren innerhalb der letzten 5 Stunden vor dem Transport Zugang zu Futter und Wasser zu gewähren, wenn der Transport länger als 24 Stunden dauert, weist darauf hin, dass die Transportbedingungen in Paraguay wie vermutlich auch in anderen südamerikanischen Ländern immer noch sehr bedenklich sind.